

Legende:

Planliche Festsetzungen:

- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO vom 23.01.1990)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Änderungsbereiches
- II** Zahl der max. Vollgeschosse
- 0,4** max. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO 1990)
- 0** offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO 1990)
- geplante Wohngebäude mit festgesetzter Firstrichtung
- geplante Garagen mit festgesetzter Firstrichtung
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Zufahrt
- zu erhaltende Bäume
- zu pflanzende Bäume

Planliche Hinweise:

- 841 z. B. vorh. Flurstücksnummern
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- 75 z. B. Parzellennummer
- 380 Höhenlinien mit Angabe der Höhe ü. NN

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 216 vom 10.10.2001 hat der städt. Bauausschuss für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 841/7 (Parzelle 76) Gmkg. Windischbergerdorf, Am Juhefeld, das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB u.a. zur Abweichung von der festgesetzten Firstrichtung erteilt.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Cham kann für die geplante Firdrehung aus städtebaulicher Sicht im Rahmen der Baugenehmigung keine Befreiung erteilt werden. Vielmehr ist es notwendig, den rechtskräftigen Bebauungsplan zu ändern und die Firstrichtung auch für die benachbarten Bauparzellen neu festzusetzen.

Auf Grund dessen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.11.2001 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kothmaißling-West", im Bereich der Parzellen Nr. 74 bis Nr. 77, beschlossen.

Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 91 BayBO

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kothmaißling - West" in der Fassung vom 11.12.2000 sind weiterhin verbindlich und zu beachten.

PRÄAMBEL:

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 BauGB i.V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 Bayerische Bauordnung erlässt der Stadtrat Cham für die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kothmaißling - West" folgende

Satzung

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 22.11.2001 maßgebend.

§ 2
Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom 22.11.2001

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cham, den 06.02.2002
Stadtrat Cham



Hackenspiel
1. Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am 22.11.2001 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kothmaißling - West" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom 19.12.2001 wurden den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.01.2002 gegeben.

Der Änderung wurde nicht widersprochen.

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 24.01.2002 die vorgebrachten Anregungen behandelt und das Ergebnis mitgeteilt. Zugleich wurde die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kothmaißling - West" am 24.01.2002 als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wurde am 06.02.2002 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

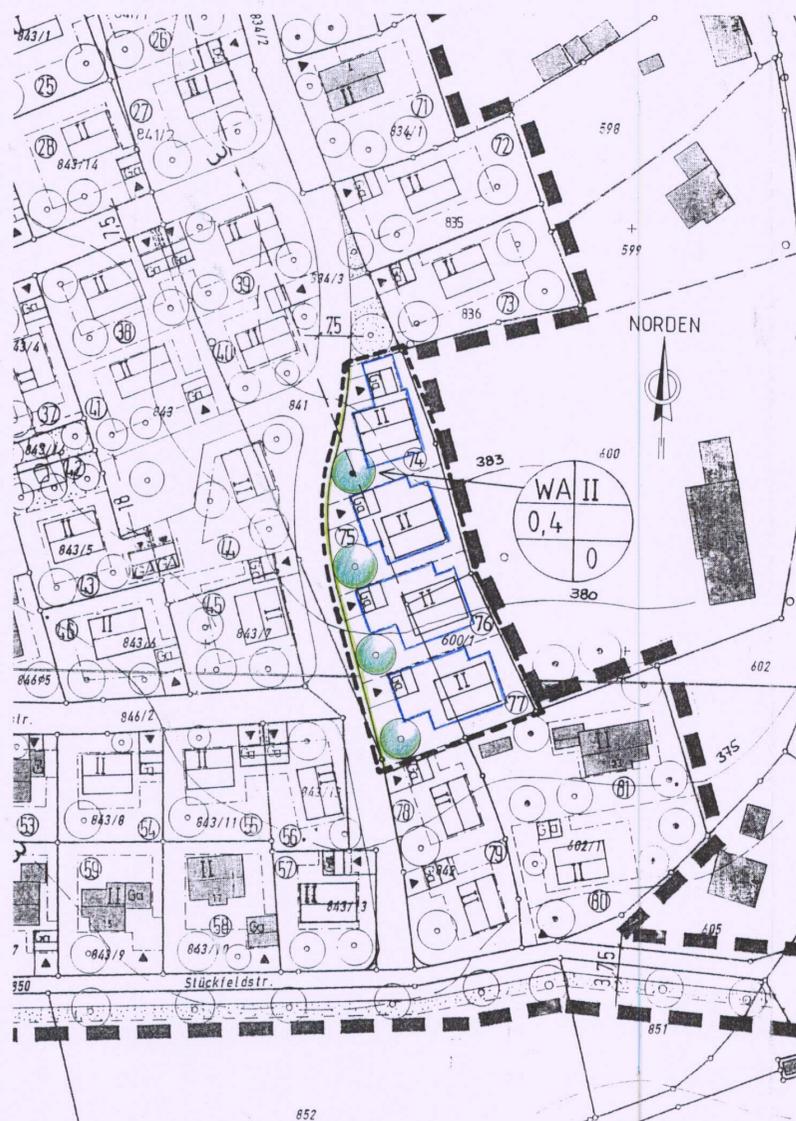
Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.



Cham, den 06.02.2002
Stadtrat Cham

Hackenspiel
1. Bürgermeister



STADT CHAM



J.Nr. 4.8.3.I.
Beschlusskraft:
16.02.2002
Sg 50

1. Änderung des Bebauungsplanes

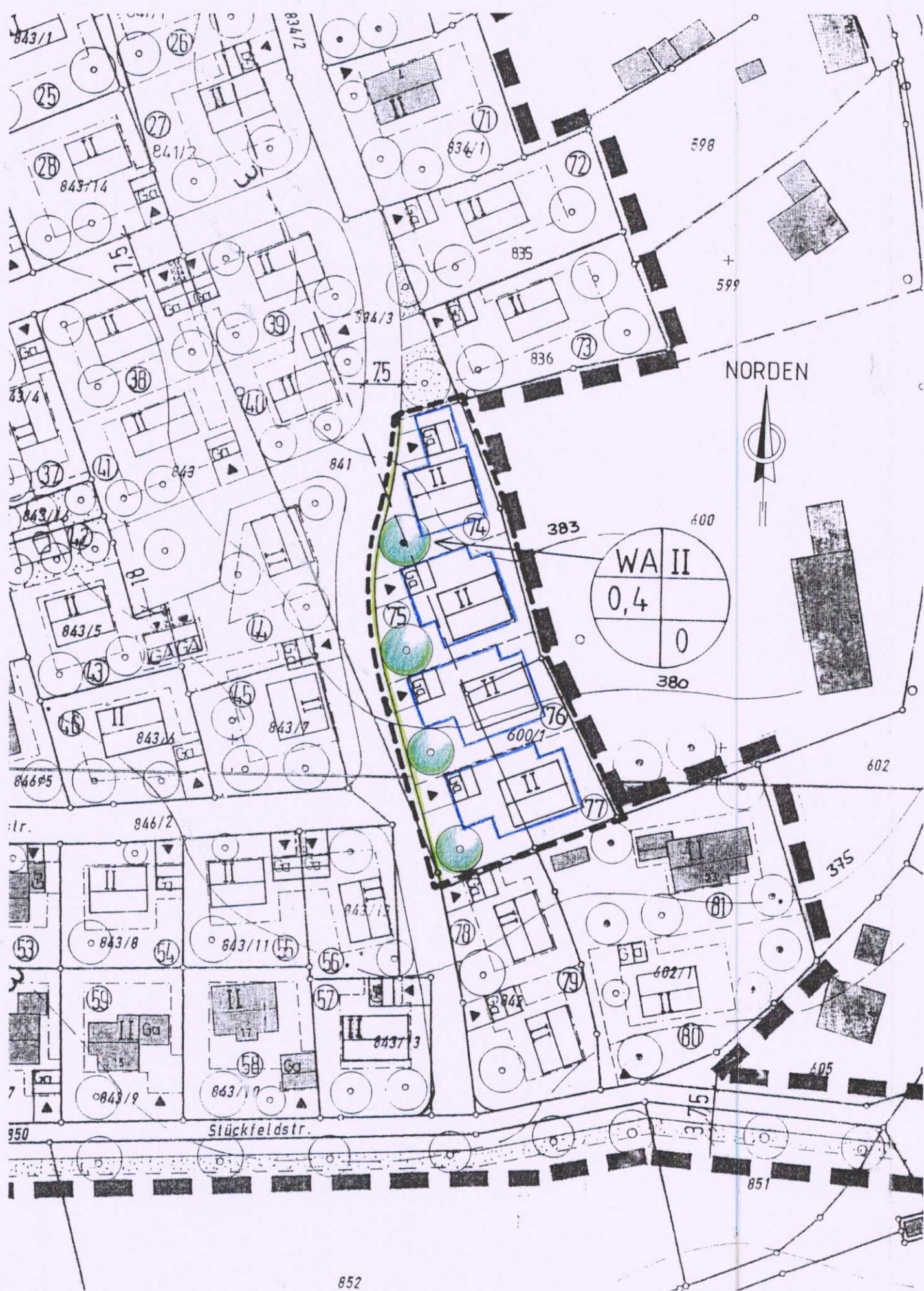
"Kothmaißling - West"

Planung:

Stadtbauamt Cham
Marktplatz 2
93 413 Cham

Pamler
Stadtbauamt

Aufgestellt: Cham, den 22.11.2001



Legende:

Planliche Festsetzungen:

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO vom 23.01.1990)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Grenze des Änderungsbereiches

II

Zahl der max. Vollgeschosse

0,4

max. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO 1990)

0

offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO 1990)



geplante Wohngebäude mit festgesetzter Firstrichtung



geplante Garagen mit festgesetzter Firstrichtung



Baugrenze



Straßenbegrenzungslinie



Zufahrt



zu erhaltende Bäume



zu pflanzende Bäume

Planliche Hinweise:

841 z.B

vorh. Flurstücksnummern



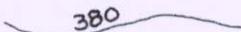
Bestehende Grundstücksgrenzen



Geplante Grundstücksgrenzen

75 z.B

Parzellennummer



Höhenlinien mit Angabe der Höhe ü.NN

Textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 91 BayBO

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kothmaißling - West" in der Fassung vom 11.12.2000 sind weiterhin verbindlich und zu beachten.

PRÄAMBEL:

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 BauGB i.V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 Bayerische Bauordnung erlässt der Stadtrat Cham für die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kothmaißling - West" folgende

Satzung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom22.11.2001..... maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil in der Fassung vom22.11.2001.....

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Cham, den06.02.2002.....
Stadt Cham

Hackenspiel
1. Bürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE:

Der Stadtrat Cham hat in der Sitzung am ...22.11.2001..... die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kothmaißling - West" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Mit Schreiben vom ...19.12.2001..... wurden den von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ...14.01.2002..... gegeben.

Der Änderung wurde nicht widersprochen.

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am ...24.01.2002..... die vorgebrachten Anregungen behandelt und das Ergebnis mitgeteilt. Zugleich wurde die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Kothmaißling - West" am ...24.01.2002..... als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wurde am ...06.02.2002..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Stadtbauamt Cham zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Cham, den ...06.02.2002.....

Stadt Cham



Hackenspiel

1. Bürgermeister